

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 25.06.2018 in Remmingsheim

Am Montag, 25.06.2018 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Bürgermeister Gunter Schmid konnte zu der Sitzung neben den Damen und Herren des Gemeinderates einen Zuhörer sowie einen Vertreter der Presse begrüßen.

zu § 1) Fragestunde für Kinder, Jugendliche und erwachsene Einwohner

Im Rahmen der Fragestunde wurden keine Fragen an die Verwaltung gerichtet.

zu § 2) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Die Verwaltung gab folgende nichtöffentlich gefasste Beschlüsse aus der Sitzung vom 14.05.2018 öffentlich bekannt:

- Beförderung einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung zur Gemeindeamtfrau

zu § 3) Bauanträge

a) Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. 1858, Weidenäckerweg 9 in Nellingsheim (Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht. Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 1858, Weidenäckerweg 9 in Nellingsheim ein Wohnhaus mit Garage zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ob den Gärten III“.

Die Nachbarbeteiligung wurde bereits von der Verwaltung durchgeführt. Es sind keine Einwendungen oder Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht worden.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

Es ergeht der Hinweis auf das Nachbarrechtsgesetz BW bezüglich des Mindestabstandes zum Außenbereich von mindestens 50cm, der in jedem Fall einzuhalten ist.

b) Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. 4736, Abtswaldstraße 14 in Wolfenhausen (Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht. Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 4736, Abtswaldstraße 14 in Wolfenhausen ein Wohnhaus mit Garage zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Letten“.

Die Nachbarbeteiligung wurde bereits von der Verwaltung durchgeführt. Es sind keine Einwendungen oder Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht worden.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

c) Anbau mit Flachdach zwischen Garage und Haus auf dem Grundstück Flst. 4782/1, Heubergstraße 9 in Remmingsheim (Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung)

Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 4782/1, Heubergstraße 9 in Remmingsheim einen Anbau mit Flachdach zwischen Garage und Haus zu errichten.

Dabei wird teilweise die überbaubare Grundstücksfläche überschritten. Es wurde deshalb ein Antrag auf Befreiung für das Vorhaben eingereicht.

Es wurden bereits mehrere gleichartige Abweichungen in diesem Baugebiet genehmigt.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Remmingsheim Süd-Ost“.

Die Nachbarbeteiligung wurde bereits von der Verwaltung durchgeführt. Es sind keine Einwendungen oder Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht worden.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Antrag erteilt.

d) Neubau eines Einfamilienhauses und Doppelgarage mit Nebenflächen für Fahrräder, Müll, Gartengeräte auf dem Grundstück Flst. 2980, Hofäckerweg 18 in Wolfenhausen (Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht. Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 2980, Hofäckerweg 18 in Wolfenhausen ein Einfamilienhaus sowie eine Doppelgarage mit Nebenflächen für Fahrräder, Müll und Gartengeräte zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hofäcker“.

Die Planung beinhaltet verschiedene Abweichungen vom Bebauungsplan, welche jedoch im Voraus mit der unteren Baurechtsbehörde abgestimmt und für zulässig erklärt wurden.

Die Nachbarbeteiligung wird derzeit noch von der Verwaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt, allerdings muss mit der Garage ein Mindestabstand von 3m zur Straße eingehalten werden.

zu § 4) Gemeindewald (Forsteinrichtung 2019-2028) hier: Zielsetzungen für den Gemeindewald

Oberstes Ziel der Waldbewirtschaftung ist die Sicherstellung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der wirtschaftliche Nutzen des Waldes und die Bedeutung für die Umwelt sind gleichrangig.

Für diese Zwecke wird für kommunale Waldflächen eine „Forsteinrichtung“ aufgestellt, in welcher stichtagsbezogen der Waldzustand beschrieben, die Waldentwicklung analysiert und die mittelfristig notwendigen Maßnahmen geplant werden.

Die Forsteinrichtung ist i.d.R. auf die Dauer von 10 Jahren angelegt und soll dazu dienen, die Ziele des Waldbesitzers auf der Grundlage des Waldgesetzes umzusetzen. Auf der Grundlage der Forsteinrichtung werden die jährlichen Wirtschaftspläne aufgestellt.

Für die Jahre 2019 – 2028 ist für den Wald der Gemeinde Neustetten eine neue Forsteinrichtung zu erstellen. Die Forsteinrichtung wird von der ForstBW aufgestellt.

Die Ziele für den Gemeindewald Neustetten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Die Verwaltung hat in einem Vorgespräch mit der Forst BW einen Entwurf der Zielsetzungen für den Gemeindewald Neustetten erarbeitet.

In der Sitzung hat Herr Raik Tänzer (Revierförster) den Entwurf der Zielsetzungen für den Gemeindewald Neustetten für die Forsteinrichtung 2019-2028 vorgestellt und erläutert.

Der Gemeinderat hat die Ziele für die Forsteinrichtung 2019-2028 entsprechend der Vorlage beschlossen.

Auf dieser Grundlage wird nun die Forsteinrichtung aufgestellt.

zu § 5) Wasserversorgung der Gemeinde Neustetten

hier: Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit den Stadtwerken Rottenburg

Die Gemeinde Neustetten betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.

Die Versorgungssicherheit und auch die Qualität des Trinkwassers haben in Deutschland einen hohen Stellenwert, so dass zahlreiche gesetzliche Anforderungen und Vorgaben erfüllt werden müssen.

Als Wasserversorger hat die Gemeinde Neustetten u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Wassergesetz (WG) sowie die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zu beachten.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG) ergeben sich die generellen Vorgaben. In der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), in der die EG-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahr 1998 in nationales Recht umgesetzt worden ist, sind die Pflichten der Versorgungsunternehmen konkret geregelt.

Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch entsprechende Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW). Es gibt über 220 Arbeitsblätter, Merkblätter, Hinweise und Prüfgrundlagen im Bereich Wasser.

In dem DVGW Arbeitsblatt W 1000 werden die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern beschrieben.

Diese Anforderungen müssen eingehalten werden, damit die gesetzlichen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind.

Nach dem Arbeitsblatt W 1000 hat ein Wasserversorgungsunternehmen in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation gewisse Mindestvoraussetzungen im Hinblick auf die Einrichtungen, den sach- und ordnungsgemäßen Betrieb, die Qualifizierung des Personals und die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erfüllen.

Nach Ziffer 4 der W 1000 muss ein Trinkwasserversorger im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeitsfelder über eine personelle, technische, wirtschaftliche und finanzielle Ausstattung sowie eine Organisation verfügen, die eine sichere, zuverlässige sowie nachhaltige (wirtschaftliche, sozial- und umweltverträgliche) Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

Aufgrund der umfangreichen Vorgaben nach dem Arbeitsblatt W 1000 wird es für kleinere Kommunen immer schwieriger, mit diesen Vorgaben die eigene Trinkwasserversorgung rechtskonform zu betreiben und zu unterhalten.

Nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben der W 1000 müsste die Gemeinde Neustetten letztendlich eine technische Führungskraft beschäftigen. Dies wäre eine Fachkraft, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung über die einschlägigen Normen und Regeln die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen, mögliche Gefahren erkennen und beseitigen kann.

Bisher wird das Wassernetz der Gemeinde Neustetten in der Regel von den Mitarbeitern des Gemeindebauhofs betreut.

Keiner der Mitarbeiter verfügt jedoch über die formalen Voraussetzungen an die Qualifikation des Personals nach der W 1000.

Zur Erfüllung der Vorgaben gäbe es aus Sicht der Verwaltung folgende Möglichkeiten:

- 1) Einstellung einer technischen Fachkraft (z.B. Wassermeister) und Qualifikation der weiteren Bauhofmitarbeiter

2) Übertragung des technischen Betriebes an einen qualifizierten Dienstleister

Aus verschiedenen Gründen (Kosten, Betriebssicherheit, Aufwand, etc.) spricht sich die Verwaltung eindeutig für die Alternative 2 und somit für die Übertragung des technischen Betriebes an einen qualifizierten Dienstleister aus.

Die Verwaltung hat mit diesem Hintergrund verschiedene Gespräche mit der Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH geführt.

Mit den Stadtwerken Rottenburg gibt es im Bereich der Wasserversorgung bereits vertragliche Beziehungen (Vorhalten einer Notrufbereitschaft an allen Tagen über 24 Stunden) sowie eine Zusammenarbeit bei Rohrbrüchen am Wasserleitungsnetz der Gemeinde Neustetten.

Mit den Stadtwerken wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag für die Übernahme der technischen Betriebsführung gegen eine pauschale Dienstleistungsvergütung entsprechend der W 1000 im Bereich der Wasserversorgung erarbeitet.

Die technische Betriebsführung umfasst u.a.:

- Bereitstellung der gemäß W 1000 notwendigen personellen Ausstattung und Strukturen
- Fort- und Weiterbildung des eingesetzten Personals
- Beschaffung von Lieferungen und Leistungen
- Materialwirtschaft und Lagerhaltung (Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial)
- Netzüberwachung und Netzsteuerung
- Risikomanagement
- Durchführen des Maßnahmenplans nach TrinkwV
- Stellen der Technischen Führungskraft gem. W 1000
- Stellen der Sicherheitsfachkraft
- Stellen des Gefahrgutbeauftragten
- Stellen des Betriebsarztes
- Einhalten der Bestimmungen für Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften
- Stellen des BGVA1-Koordinators
- Veranlassen von Betriebsmittelprüfungen im vorgeschriebenen Zeitraum
- Vorhalten einer Rufbereitschaft an allen Tagen über 24 Stunden

Um Rechtssicherheit im Geschäftsbereich der Wasserversorgung zu erlangen, hat der Gemeinderat dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH zugestimmt.

zu § 6) Jugendraum Wolfenhausen hier: Errichtung eines überdachten Eingangsbereichs

Vor einigen Wochen haben Unbekannte versucht, den Jugendraum Wolfenhausen aufzubrechen und sich über die Eingangstüre Zutritt in die Räumlichkeiten zu verschaffen. Es handelt sich um eine sehr einfache Eingangstüre, wobei diese bei dem Einbruchversuch beschädigt wurde und in absehbarer Zeit ersetzt werden sollte.

In diesem Zusammenhang wurde es seitens der Verwaltung für sinnvoll erachtet, einen überdachten Eingangsbereich beim Jugendraum Wolfenhausen zu erstellen.

Bisher erfolgt der Zugang unmittelbar vom Außenbereich in den Aufenthaltsbereich des Jugendraumes. Diese Situation wird seitens der Verwaltung aus verschiedenen Gründen (Energieverlust, Akustik, Sicherheit, etc.) als nicht optimal betrachtet.

Nach Ansicht der Verwaltung könnten diese Themen durch einen überdachten Eingangsbereich wesentlich verbessert werden.

Die Verwaltung hat daher das Büro Gamerdinger beauftragt einen Plan sowie eine Kostenschätzung für einen überdachten Eingangsbereich beim Jugendraum Wolfenhausen

anzufertigen. Die Kosten für die Maßnahme werden auf 37.000 Euro geschätzt. Die Planung wurde mit dem Jugendraum Wolfenhausen abgestimmt.

Das Vorhaben bedarf keiner baurechtlichen Genehmigung, da es sich nach § 51 Landesbauordnung um ein verfahrensfreies Bauvorhaben handelt.

Der Gemeinderat hat zugestimmt, den überdachten Eingangsbereich beim Jugendraum Wolfenhausen auszuführen.

zu § 7) Jahresrechnung der Gemeinde Neustetten für das Haushaltsjahr 2017 hier: Feststellung nach § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Die Verwaltung hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 abgeschlossen und die Haushaltsrechnung samt Rechenschaftsbericht aufgestellt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 ist nach § 95 Abs. 2 GemO innerhalb von sechs Monaten aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wurde von der Verwaltung in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Im Haushaltsjahr 2017 konnte ein sehr gutes Jahresrechnungsergebnis erzielt werden. Die Damen und Herren Gemeinderäte zeigten sich sehr zufrieden.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

Auf den Kurzbericht über das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 sowie den Feststellungsbeschluss an anderer Stelle in diesem Gemeindeboten wird verwiesen.

zu § 8) Verschiedenes

Die Verwaltung gab folgende Informationen und Termine bekannt:

- **Fördergelder**
Die Gemeinde Neustetten hat einen Zuschuss über insgesamt 50.000 Euro aus dem Ausgleichstock für den Neubau der Kindertageseinrichtung in der Wettestraße 19/2 erhalten.
- **Sportplatz Remmingsheim**
Der Einbau einer neuen Beregnungsanlage für die beiden Rasenspielfelder und Sanierung des Hauptspielfeldes auf dem Sportgelände „Hauser Täle“ in Remmingsheim wurden zwischenzeitlich abgeschlossen.
- **Aktuelle Maßnahmen in der Gemeinde Neustetten**
 - Der Baubeginn für die Kindertageseinrichtung in der Wettestraße 19/2 findet in der Kalenderwoche 28 statt. Die Inbetriebnahme ist für September 2019 terminiert.
 - Der Baubeginn für das Ärztehaus in Remmingsheim soll ebenfalls noch vor den Sommerferien stattfinden. Aktuell werden letzte Bietergespräche von der Kreisbaugesellschaft geführt.
 - Mit dem Umbau/Sanierung der Aussegnungshalle in Remmingsheim wurde zwischenzeitlich auch schon begonnen. Aufgrund der Bauarbeiten finden dort derzeit keine Trauerferien statt.
 - Die Firma Flammer hat mitgeteilt, dass mit den Arbeiten zur Kanalsoptimierung erst nach den Sommerferien begonnen werden kann. Dann werden die Arbeiten aber in einem Zuge durchgeführt.
 - Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung stehen außerdem Kanaluntersuchungen an, mit welchen die Firma Kanal Biener beauftragt wurde.

- **Filiale der Deutschen Post**

Die Postfiliale in Remmingsheim soll nach aktuellem Stand ab 01.07.2018 von der Post selbst betrieben werden, sofern sich kein anderer Betreiber findet.

- **Termine**

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am Montag, 23.07.2018 statt.

- **Stäblehalle in Remmingsheim**

Gemeinderätin Dr. Ute Bangerter erkundigte sich nach dem aktuellen Stand des undichten Daches der Stäblehalle.

Die Verwaltung informierte daraufhin, dass die Stäblehalle ein Stahltrapezblechdach hat. Das sind einzelne Elemente, welche am Steg miteinander verbunden werden.

Unter dem Blechdach ist eine Wärmedämmschicht mit Rollfilz angebracht. Auf dem Blechdach befindet sich ein Gründach, welches höher als die Falzoberkante des Blechdaches ist. Bei stärkeren Regenereignissen wird das Regenwasser im Gründach gepuffert, so dass die Feuchtigkeit bzw. das Wasser aufsteigt. Das Wasser dringt über die Falz, wo die einzelnen Bahnen miteinander verbunden sind, unter das Blechdach. Bei der Verbindung der einzelnen Blechdachbahnen fehlt eine entsprechende Abdichtung.

Evtl. Schadenersatzansprüche bestehen nicht. Ein Gutachter bzw. Sachverständiger hat das Dach in Augenschein genommen und wird einen Schadensbericht anfertigen. Als erste mündliche Rückmeldung hat der Gutachter erläutert, dass das Dach grundsätzlich regen- aber nicht wasserdicht sei. Der Grünbelag sei zu hoch aufgefüllt. Die Wasserführung unter der Begrünung sei gestört bzw. teilweise verstopft, sodass ein Rückstau entsteht. Dieser wiederum dringe durch den zu hohen Grünbelag an den Falzstellen in das Dach ein. Als erste Maßnahme sei eine Abtragung von Teilen des Belags sinnvoll. Dies wurde inzwischen veranlasst. Es tritt nunmehr kein weiteres Wasser ein, was ein Test mittels Bewässerung durch die Feuerwehr bestätigte.

Das Fazit des Gutachters stehe aktuell aber immer noch aus. Ob das Gründach vollständig abgetragen werden darf, was weiter baurechtlich erforderlich sei und ob evtl. auch die Dämmung ausgetauscht werden müsse, sei noch fraglich und werde vom Gutachter derzeit abschließend geprüft.

An die öffentliche Sitzung schloss sich eine nichtöffentliche Sitzung an.